**Förderbescheid – Stipendium**

**Exemplar für den/die Antragsteller/in**

**PERSÖNLICHE ANGABEN:**

Name :

Vorname :

Geburtsdatum :

Adresse :

Email :

Tel. :

Bankverbindung :

IBAN :

SWIFT/BIC :

**ANGABEN ÜBER DEN AUFENTHALT UND DAS BEWILLIGTE AUSLANDSTIPENDIUM :**

Heimatuniversität :

Wissenschaftlicher Betreuer :

Dissertations-/ Forschungsthema:

Ort des Aufenthalts :

Beginn und Ende des Aufenthalts :

Anzahl der monatlichen Einheiten :

Höhe des bewilligten Stipendiums : 1.300 x =

**BESTIMMUNGEN DER MITTEILUNG:**

**(1) Auslandsstipendium**

Das von den Universitäten Paris 1 Panthéon-Sorbonne, der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (DHV Speyer), der Universität Strasbourg und der Albert-Ludwigs Universität Freiburg gegründete Deutsch-Französische Doktorandenkolleg (im Folgenden DFDK) vergibt Auslandsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die an den Veranstaltungen des DFDK teilgenommen haben.

Gemäß dem zwischen der Deutsch-Französischen Hochschule (im Folgenden: DFH) und den oben genannten Partnereinrichtungen unterzeichneten Zuwendungsvertrag werden die Mittel für alle zu vergebender Stipendien von der DUV Speyer verwaltet.

**(2) Bewerbungsvoraussetzungen :**

* Geförderter Personenkreis: Doktoranden, Post-Doktoranden, Habilitanden und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit).
* Gegenstand der Förderung: Forschungsaufenthalt im Partnerland (Frankreich/Deutschland), insbesondere an den vier Partnereinrichtungen;
* Forschungsgebiet: Forschungsvorhaben im Bereich des vergleichenden öffentlichen Rechts, des Europa- und Völkerrechts und entsprechende Gegenstände verwandter Disziplinen (z. B. Geschichte, Politik- und Verwaltungswissenschaften).

Dabei ist der deutsch-französische Rechtsvergleich zwar wünschenswert, aber keine unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung des Stiepndiums. Das gleiche gilt für die Doppelpromotion (co-tutelle). Ausreichende Sprachkenntnisse der anderen Sprache werden vorausgesetzt. Weitere Einkünfte bzw. Stipendien sind ausgeschlossen.

**(3) Förderdauer und Vergabemodalitäten**

Das Stipendium beträgt 1.300€ pro Monat. Es gilt für einen Forschungsaufenthalt von 6 bzw. 12 Monaten. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird in den beiden jährlichen Sitzungen des Lenkungsausschusses des DFDK getroffen.

Diese Stipendien werden von der DUV Speyer in der Regel monatlich auf das von der Nachwuchswissenschaftlerin/dem Nachwuchswissenschaftler zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer/seiner Bewerbung angegebene Bankkonto überwiesen.

**(4) Abbruch vor Antritt des Aufenthalts im Partnerland :**

Der Abbruch der Forschungsarbeit oder des Projekts im Partnerland vor der Phase des Aufenthalts im Partnerland zieht keine finanzielle Folge für den Empfänger gegenüber der DUV Speyer nach sich, sofern und soweit dieser die Mobilitätsbeihilfe noch nicht empfangen hat.

**(5) Endgültiger Abbruch der Forschungsarbeit während des Aufenthalts im Partnerland :**

Der endgültige Abbruch der Forschungsarbeit nach der Phase des Aufenthalts im Partnerland verpflichtet den Begünstigen/Empfänger zur alsbaldigen Rückzahlung des erhaltenen Stipendiums an die den seinen Aufenthalt fördernden Einrichtung. Ein Abbruch liegt vor, wenn die von der Nachwuchswissenschaftlerin/ dem Nachwuchswissenschaftler ausgeführten wissenschaftlichen Arbeiten endgültig eingestellt wurden, wie z.B. im Fall der Aufgabe der Dissertation (keine weitere Einschreibung als Promotionsstudent/Promotionsstudentin).

**(6) Vorzeitige Rückkehr in das Heimatland und zeitweilige Unterbrechung des Forschungsaufenthalts :**

Ausnahmsweise kann eine Nachwuchswissenschaftlerin/ein Nachwuchswissenschaftler ihren/seinen Forschungsaufenthalt im Partnerland unterbrechen. Sie/er muss hierüber den Hauptkoordinator des DFDK so früh wie möglich, spätestens zwei Wochen vor ihrer/seiner vorzeitigen Rückkehr, informieren. Die vorzeitige Rückkehr verpflichtet den die Nachwuchswissenschaftlerin/ den Nachwuchswissenschaftler nicht zur Rückerstattung des erhaltenen Stipendiums für den effektiv realisierten Forschungsaufenthalt, jedoch wird die Zahlung des Stipendiums für die Dauer des nicht realisierten Forschungsaufenthalts suspendiert.

Bei einer zeitweiligen Unterbrechung kann der Nachwuchswissenschaftlerin/ dem Nachwuchswissenschaftler die weitere Zahlung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Forschung im Partnerland beim Lenkungsausschusses beantragen. Die Anfrage hierfür reicht sie/er anlässlich der Benachrichtigung des Hauptkoordinators des DFDK über die vorzeitige Rückkehr in das Heimatland ein. Sofern ihre/seine Anfrage vom Lenkungsausschuss abgelehnt wird, kann die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler in einem späteren Bewilligungsverfahren eine neue Bewerbung einreichen.

**(7) Pflichten des Empfängers:**

Um durch ein Stipendium unterstützt zu werden, muss die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler:

* Durch eine Erklärung bestätigen, dass er während seines Aufenthalts keine weiteren Einkünften bzw. Stipendien erhält.
* sich an den im Rahmen des DFDK stattfindenden Veranstaltungen und ggf. an solchen der Partnereinrichtung am Ort des Forschungsaufenthalts beteiligen
* ihre/seine Forschung im Partnerland gemäß dem Forschungsprogramm zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer/seiner Bewerbung ausrichten
* den Hauptkoordinator des DFDK und die DFH unverzüglich über den Abbruch ihrer/ seiner Forschungsarbeit, die zeitweilige Unterbrechung des Forschungsaufenthalts oder ihrer/ seiner vorzeitigen Rückkehr informieren.
* dem Hauptkoordinator des DFDK spätestens zwei Monate nach Ende des Forschungsaufenthalts einen zwei- bis fünfseitigen Bericht über den Aufenthalt übersenden.

Es wird durch die Bewilligung eines Stipendiums davon ausgegangen, dass die Nachwuchswissenschaftlerin/ der Nachwuchswissenschaftler:

* über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die es ihr/ihm ermöglicht, ihr/sein Forschungsprojekt im Partnerland durchzuführen.
* sie/er vor der Durchführung ihres/ seines Forschungsaufenthaltes über eine Auslands- Krankenversicherung sowie über eine private Haftpflichtversicherung verfügt.

Durch die Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Nachwuchswissenschaftlerin/ der Nachwuchswissenschaftler, die vorliegenden Bestimmungen zu beachten und den Lenkungsausschuss über den Hauptkoordinator des DFDK über jede mit diesem Förderbescheid in Verbindung stehende Schwierigkeit zu informieren. Er/sie hat davon Kenntnis genommen, dass die anteilige oder komplette Rückerstattung geleistetes Stipendiums im Falle der Nicht-Beachtung dieser Pflichten gefordert werden kann.

Speyer, den

Stempel des Rektors der DUV Speyer

**Förderbescheid – Stipendium**

**Exemplar für die DUV Speyer**

**PERSÖNLICHE ANGABEN:**

Name :

Vorname :

Geburtsdatum :

Adresse :

Email :

Tel. :

Bankverbindung :

IBAN :

SWIFT/BIC :

**ANGABEN ÜBER DEN AUFENTHALT UND DAS BEWILLIGTE AUSLANDSTIPENDIUM :**

Heimatuniversität :

Wissenschaftlicher Betreuer :

Dissertations-/ Forschungsthema:

Ort des Aufenthalts :

Beginn und Ende des Aufenthalts :

Anzahl der monatlichen Einheiten :

Höhe des bewilligten Stipendiums : 1.300 x =

**BESTIMMUNGEN DER MITTEILUNG:**

**(1) Auslandsstipendium**

Das von den Universitäten Paris 1 Panthéon-Sorbonne, der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (DHV Speyer), der Universität Strasbourg und der Albert-Ludwigs Universität Freiburg gegründete Deutsch-Französische Doktorandenkolleg (im Folgenden DFDK) vergibt Auslandsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die an den Veranstaltungen des DFDK teilgenommen haben.

Gemäß dem zwischen der Deutsch-Französischen Hochschule (im Folgenden: DFH) und den oben genannten Partnereinrichtungen unterzeichneten Zuwendungsvertrag werden die Mittel für alle zu vergebender Stipendien von der DUV Speyer verwaltet.

**(2) Bewerbungsvoraussetzungen :**

* Geförderter Personenkreis: Doktoranden, Post-Doktoranden, Habilitanden und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit).
* Gegenstand der Förderung: Forschungsaufenthalt im Partnerland (Frankreich/Deutschland), insbesondere an den vier Partnereinrichtungen;
* Forschungsgebiet: Forschungsvorhaben im Bereich des vergleichenden öffentlichen Rechts, des Europa- und Völkerrechts und entsprechende Gegenstände verwandter Disziplinen (z. B. Geschichte, Politik- und Verwaltungswissenschaften).

Dabei ist der deutsch-französische Rechtsvergleich zwar wünschenswert, aber keine unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung des Stiepndiums. Das gleiche gilt für die Doppelpromotion (co-tutelle). Ausreichende Sprachkenntnisse der anderen Sprache werden vorausgesetzt. Weitere Einkünfte bzw. Stipendien sind ausgeschlossen.

**(3) Förderdauer und Vergabemodalitäten**

Das Stipendium beträgt 1.300€ pro Monat. Es gilt für einen Forschungsaufenthalt von 6 bzw. 12 Monaten. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird in den beiden jährlichen Sitzungen des Lenkungsausschusses des DFDK getroffen.

Diese Stipendien werden von der DUV Speyer in der Regel monatlich auf das von der Nachwuchswissenschaftlerin/dem Nachwuchswissenschaftler zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer/seiner Bewerbung angegebene Bankkonto überwiesen.

**(4) Abbruch vor Antritt des Aufenthalts im Partnerland :**

Der Abbruch der Forschungsarbeit oder des Projekts im Partnerland vor der Phase des Aufenthalts im Partnerland zieht keine finanzielle Folge für den Empfänger gegenüber der DUV Speyer nach sich, sofern und soweit dieser die Mobilitätsbeihilfe noch nicht empfangen hat.

**(5) Endgültiger Abbruch der Forschungsarbeit während des Aufenthalts im Partnerland :**

Der endgültige Abbruch der Forschungsarbeit nach der Phase des Aufenthalts im Partnerland verpflichtet den Begünstigen/Empfänger zur alsbaldigen Rückzahlung des erhaltenen Stipendiums an die den seinen Aufenthalt fördernden Einrichtung. Ein Abbruch liegt vor, wenn die von der Nachwuchswissenschaftlerin/ dem Nachwuchswissenschaftler ausgeführten wissenschaftlichen Arbeiten endgültig eingestellt wurden, wie z.B. im Fall der Aufgabe der Dissertation (keine weitere Einschreibung als Promotionsstudent/Promotionsstudentin).

**(6) Vorzeitige Rückkehr in das Heimatland und zeitweilige Unterbrechung des Forschungsaufenthalts :**

Ausnahmsweise kann eine Nachwuchswissenschaftlerin/ein Nachwuchswissenschaftler ihren/seinen Forschungsaufenthalt im Partnerland unterbrechen. Sie/er muss hierüber den Hauptkoordinator des DFDK so früh wie möglich, spätestens zwei Wochen vor ihrer/seiner vorzeitigen Rückkehr, informieren. Die vorzeitige Rückkehr verpflichtet den die Nachwuchswissenschaftlerin/ den Nachwuchswissenschaftler nicht zur Rückerstattung des erhaltenen Stipendiums für den effektiv realisierten Forschungsaufenthalt, jedoch wird die Zahlung des Stipendiums für die Dauer des nicht realisierten Forschungsaufenthalts suspendiert.

Bei einer zeitweiligen Unterbrechung kann der Nachwuchswissenschaftlerin/ dem Nachwuchswissenschaftler die weitere Zahlung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Forschung im Partnerland beim Lenkungsausschusses beantragen. Die Anfrage hierfür reicht sie/er anlässlich der Benachrichtigung des Hauptkoordinators des DFDK über die vorzeitige Rückkehr in das Heimatland ein. Sofern ihre/seine Anfrage vom Lenkungsausschuss abgelehnt wird, kann die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler in einem späteren Bewilligungsverfahren eine neue Bewerbung einreichen.

**(7) Pflichten des Empfängers:**

Um durch ein Stipendium unterstützt zu werden, muss die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler:

* Durch eine Erklärung bestätigen, dass er während seines Aufenthalts keine weiteren Einkünften bzw. Stipendien erhält.
* sich an den im Rahmen des DFDK stattfindenden Veranstaltungen und ggf. an solchen der Partnereinrichtung am Ort des Forschungsaufenthalts beteiligen
* ihre/seine Forschung im Partnerland gemäß dem Forschungsprogramm zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer/seiner Bewerbung ausrichten
* den Hauptkoordinator des DFDK und die DFH unverzüglich über den Abbruch ihrer/ seiner Forschungsarbeit, die zeitweilige Unterbrechung des Forschungsaufenthalts oder ihrer/ seiner vorzeitigen Rückkehr informieren.
* dem Hauptkoordinator des DFDK spätestens zwei Monate nach Ende des Forschungsaufenthalts einen zwei- bis fünfseitigen Bericht über den Aufenthalt übersenden.

Es wird durch die Bewilligung eines Stipendiums davon ausgegangen, dass die Nachwuchswissenschaftlerin/ der Nachwuchswissenschaftler:

* über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die es ihr/ihm ermöglicht, ihr/sein Forschungsprojekt im Partnerland durchzuführen.
* sie/er vor der Durchführung ihres/ seines Forschungsaufenthaltes über eine Auslands- Krankenversicherung sowie über eine private Haftpflichtversicherung verfügt.

Durch die Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Nachwuchswissenschaftlerin/ der Nachwuchswissenschaftler, die vorliegenden Bestimmungen zu beachten und den Lenkungsausschuss über den Hauptkoordinator des DFDK über jede mit diesem Förderbescheid in Verbindung stehende Schwierigkeit zu informieren. Er/sie hat davon Kenntnis genommen, dass die anteilige oder komplette Rückerstattung geleistetes Stipendiums im Falle der Nicht-Beachtung dieser Pflichten gefordert werden kann.

Speyer, den

Stempel des Rektors der DUV Speyer